

Art. 6 Übertragene Angelegenheiten

- (1) Der übertragene Wirkungskreis der Landkreise umfaßt die staatlichen Aufgaben, die das Gesetz den Landkreisen zur Besorgung im Auftrag des Staates zuweist.
- (2) Für die Erledigung übertragener Angelegenheiten können die zuständigen Staatsbehörden den Landkreisen Weisungen erteilen.
- (3) ¹Den Landkreisen können Angelegenheiten auch zur selbständigen Besorgung übertragen werden. ²Art. 5 Abs. 2 ist hierbei sinngemäß anzuwenden.
- (4) Bei der Zuweisung von Angelegenheiten sind gleichzeitig die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen.